

FAQs zur Wirtschaftsdünger-Meldedatenbank

1. Wirtschaftsdünger ja oder nein?

Laut § 2 Nr. 2 Düngegesetz (DüngG) sind Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die

- a. als tierische Ausscheidungen
 - i. bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder
 - ii. bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder
- b. als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung, anfallen oder erzeugt werden.

Unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ sind u.a. Festmist, Gülle und Geflügelkot, auch in vergorener oder kompostierter Form zu verstehen. Ein organisches Düngemittel ist ein Wirtschaftsdünger sofern einer der Ausgangsstoffe ein Wirtschaftsdünger ist.

Gärreste, die ausschließlich aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen (z.B. Mais, Gras, Getreide-GPS), sind ebenfalls düngemittelrechtlich unter dem Begriff „Wirtschaftsdünger“ einzuordnen.

Düngemittel	Ausgangsstoffe	Wirtschaftsdünger (ja/nein)	Bioabfallverordnung (ja/nein)
Gärrest	Maissilage Gülle	ja	nein
Gärrest	Maissilage Grassilage Getreide-GPS	ja	nein
Gärrest	Bioabfälle (z.B. Speisereste)	nein	ja
Gärrest	Bioabfälle (z.B. Speisereste) Gülle	ja	ja
Gärrest	Lebensmittelabfälle Maissilage	ja	ja
Kompost	Bioabfälle (z.B. Grünschnitt)	Nein	ja
Kompost	Bioabfälle (z.B. Grünschnitt), Stroh oder Festmist	ja	ja
Pilzkultursubstrat/ Champost	Pferdemist Geflügelkot Kalk Torf	ja	ja

Gärreste, die neben Bioabfällen, tierischen Nebenprodukten oder Klärschlämmen auch nachwachsende Rohstoffe oder tierische Wirtschaftsdünger enthalten, sind ebenfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten.

Klärschlämme, Bioabfälle oder tierische Nebenprodukte, denen zur Kompostierung bzw. zur besseren Aufbereitung o.g. „Wirtschaftsdünger“ zugesetzt wurden, sind gleichfalls als Stoffe zu bezeichnen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil „Wirtschaftsdünger“ enthalten.

(weitere Anmerkungen, Erläuterungen siehe Seite 3)

2. Wer muss melden?

Alle Unternehmen, die Wirtschaftsdünger abgeben, transportieren oder abnehmen, müssen melden.

Ausnahmen gelten:

- a. im Umkreis von 50 km innerhalb eines Betriebes oder zwischen zwei Betrieben desselben Verfügungsberechtigten
- b. wenn der abgebende und aufnehmende Betrieb nicht zur Erstellung von Aufzeichnungen nach § 10 der Düngeverordnung (DüV) verpflichtet sind
- c. und der betriebliche Nährstoffanfall und die aufgenommene Nährstoffmenge im abgebenden und aufnehmenden Betrieb jeweils die Menge von 500 kg N pro Jahr nicht übersteigt.
- d. bei Jahresmengen unter 200 t Frischmasse
- e. bei Abgabe in Einzelpackungen unter 50 kg (u.a. Abgabe an den Einzelhandel)

Grundsätzlich gilt, dass eine Abgabe oder Aufnahme von Wirtschaftsdüngern und somit ein Inverkehrbringen im Sinne des Düngegesetzes immer dann gegeben ist, wenn die Betriebe „Agrarantragsteller“ sind bzw. getrennte steuerliche Abschlüsse vorlegen müssen.

3. Muss ein Verfügungsberechtigter mehrerer Betriebe melden?

Vom selben Verfügungsberechtigten spricht man bei Verbringungen zwischen zwei Betrieben, die von einer Person jeweils als Einzelunternehmen geführt werden.

Verbringungen zwischen Betrieben oder Unternehmen in unterschiedlicher Rechtsform sind grundsätzlich aufzeichnungs- und meldepflichtig. Beispiel: Abgabe von einem Landwirt (Einzelunternehmen) an eine GmbH ist dokumentationspflichtig, auch wenn der Landwirt in der GmbH selbst Gesellschafter ist.

4. Wo muss ich bei Betriebsteilen in mehreren Bundesländern melden?

Bei flächenlosen Betrieben mit Tierhaltungs- und Biogasanlagen entscheidet der Standort der Anlagen. Biogasanlagen melden unter ihrer LFB-Betriebsnummer, Tierhaltungsanlagen nutzen die VVO-Nr. des Standortes.

Bei Betrieben mit landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Betriebssitz maßgeblich. Diese Betriebe melden mit der ZID-Nr.

5. Was muss ich beachten bei der Übernahme oder Neugründung eines Betriebes, der Wirtschaftsdünger abgibt?

Der neue Abgeber muss dies der zuständigen Landesstelle (LFB) einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen anzeigen.

6. Ab wann zählt die Meldefrist?

Die Meldefrist beträgt nach Abschluss der Abgabe oder Übernahme einen Monat. Wird also die Lieferung vom 01. bis 30. eines Monats als Zusammenfassung gemeldet, so muss diese Meldung bis zum 30. des Folgemonats erfolgen.

7. Wann müssen Importe gemeldet werden?

Als Import gilt das Verbringen von Wirtschaftsdünger nach Mecklenburg-Vorpommern sowohl aus anderen Bundesländern als auch aus dem Ausland. Die Meldefrist beträgt in MV wie bei den Abgabe- und Aufnahmemeldungen 1 Monat nach Abschluss des Importes. Die zugehörigen Abgabemeldungen aus den anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland sind in der Wirtschaftsdüngerdatenbank von MV nicht sichtbar und können somit nicht bestätigt werden. Der Import ist innerhalb der o.g. Frist in der Wirtschaftsdüngerdatenbank als Aufnahme zu buchen.

8. Lieferschein oder Deklaration (Kennzeichnung)?

Bei der Abgabe von Wirtschaftsdüngern hat der Inverkehrbringer eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung § 6 „Anforderungen an die Kennzeichnung“ sowie Anhang 2 Tabelle 10 zu gewährleisten. Diese Kennzeichnung/Deklaration kann nicht durch einen Lieferschein ersetzt werden.

(weitere Anmerkungen, Erläuterungen siehe Seite 4 und 5)

9. Nichterreichbarkeit WDDDB

Die häufigsten Probleme bei der Anmeldung in der Wirtschaftsdüngerdatenbank (WDDDB) entstehen durch falsche Eingabe der Betriebsnummer (Gliederung: 276 13 000 000 0000). Entweder fehlt eine Ziffer oder es wurde eine Ziffer zu viel getippt.

Ebenfalls Probleme bereitet häufig die PIN nach der jährlichen Änderung für die Agrarantragstellung.

Impressum

Herausgeber: LMS Agrarberatung GmbH
Zuständige Stelle für landwirtschaftliches
Fachrecht und Beratung (LFB)
Graf-Lippe-Str. 1,
18059 Rostock
www.lms-beratung.de

Bearbeiter:
B. Bockholdt
Telefon: 0162 1388 096
E-Mail: bbockholdt@lms-beratung.de
Dr. C. Brandt
Telefon: 0381 20307-72
E-Mail: cbrandt@lms-beratung.de

Stand: 10. Oktober 2024

LMS Agrarberatung GmbH gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Zu 8. Beispiel zur Deklaration von Wirtschaftsdüngern:

1. Typenbezeichnung

Wirtschaftsdünger, flüssig unter Verwendung von Maissilage und Rindergülle

bei Trockenmassegehalten bis 15 % mit dem Zusatz „**flüssig**“

Unter Verwendung von... z. B. Maissilage, Rindergülle, Schweinegülle, Hähnchenmist...

2. Angabe der Nährstoffgehalte

2.1 Hauptnährstoffe: Angabe als % in der Frischmasse (FM)

Bei Wirtschaftsdüngern ist zusätzlich der Gehalt an verfügbarem Stickstoff (nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 DüMV) zu kennzeichnen, wenn der Gesamt-N mehr als 1,5 % in der Trockenmasse (TM) und der verfügbare N einen Anteil von 10 % übersteigt. Zudem muss angegeben werden, wie hoch der N-Gehalt aus tierischer Herkunft ist.

Gesamtstickstoff (N):	... % in der FM
➤ verfügbarer Stickstoff	
➤ N-Gehalt aus tierischer Herkunft	
Gesamtphosphat (P ₂ O ₅):	... % in der FM
Gesamtkaliumoxid (K ₂ O):	... % in der FM

*Bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln entspricht der Ammoniumstickstoff (NH₄-N) dem verfügbaren Stickstoff.

2.2 Spurennährstoffe: Angabe als % in der FM

<u>Spurennährstoff</u>	<u>deklarieren ab...% in der TM</u>
Kupfer (Cu):	ab 0,05 %
Zink (Zn):	ab 0,1 %
Bor (B):	ab 0,01 %

2.3 basisch wirksame Bestandteile: Angabe als % in der FM (Anlage 2 Tabelle 1.3.2 DüMV)

Kennzeichnung bei Erreichen von 5 % CaO in der TM

3. Nettogewicht (t)/Volumen (m³)

Hier kann der Hinweis: „siehe Lieferschein“ erfolgen.

4. Hersteller oder Inverkehrbringer

5. Ausgangsstoffe (nach Anlage 2 Tabelle 7 der DüMV)

In absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen.

Bei Mengenanteilen über 50 % unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes z. B.:

71 % Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft (Silomais)
(29 %) Tierische Nebenprodukte (Rindergülle) Kategorie 2 Material gem. VO (EG) Nr. 1069/2009

6. Nebenbestandteile: Angabe als % in der FM

Organische Substanz: bei Erreichen von 5 % in der TM
Selen (Se): ab 0,0005 % in der TM

7. Aufbereitung-/Anwendungshilfsmittel

Kennzeichnung nach ihrem Zweck (z. B. „enthält Mittel zur Staubbildung“, „unter Verwendung von Schwefel als Hüllsubstanz“)
Ab 0,5 % TM Auflistung der zusätzlich verwendeten Stoffe z. B. Rapsöl, Eisensulfat, ...

8. Fremdbestandteile

Kennzeichnung ab 0,5 % TM. Es sind nur unvermeidbare Anteile erlaubt.

z. B. Steine, Papier, Kunststoff...

9. Schadstoffe

Kennzeichnung ab Überschreitung der Richtwerte entsprechend Anlage 2 Tabelle 1.4 DüMV.

10. Lagerungshinweise

Angaben zur zweckmäßigen Lagerung, zur möglichen Entmischung bei Stoffumschlag und Lagerung, zur Temperatur, Feuchtigkeit und zur Verhütung von Unfällen einschließlich Gewässergefährdung.

z. B. „Bei der Lagerung sind Abtragungen und Auswaschungen in Oberflächen- und Grundwasser zu vermeiden. Bei längerer Lagerung kann es zu Entmischung kommen, daher sollte der Wirtschaftsdünger vor Ausbringung gut aufgerührt werden.“

11. Anwendungshinweise

Hinweise zum Anwendungszeitpunkt, zur Aufwandmenge, zu Anwendungsbeschränkungen und zur Anwendungstechnik.

z. B. „Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden. Stickstoff liegt zum Teil in organischer Bindung vor und wird erst nach mikrobieller Umsetzung pflanzenverfügbar. Auf weitere wasserrechtliche und düngerechtliche Vorschriften wird verwiesen.“

Beispielhafte Kennzeichnung ohne Gewähr!